



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 131.01, 131.240, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 55 / 2016

zu TOP 5 öffentlich

zur Sitzung am 26. September 2016

Betrifft:

Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Entwurf einer Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)

24.08.2016

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Die derzeit gültige Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.05.2012 beschlossen. Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat am 16.12.2015 das **Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes in Baden-Württemberg** beschlossen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Kommunen ihre jeweiligen Feuerwehrsatzungen an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr Starzach hat gegenüber der Gemeindeverwaltung erklärt, dass sie eine **Altersabteilung** als zusätzliche Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Starzach aufbauen möchte. Gemäß § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg ist die Einrichtung einer Altersabteilung grundsätzlich möglich. Durch die Bildung einer Altersabteilung soll den Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit gegeben werden auch dann Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Starzach zu bleiben, wenn das Mitglied insbesondere aus gesundheitlichen Gründen dem Übungs- und Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr gewachsen ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für die Altersabteilung würde ein entsprechender Ausschuss gegründet, aus deren Mitte der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter auf 5 Jahre gewählt werden. Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter würden dem Feuerwehrkommandanten beratend und unterstützend zur Seite stehen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gemeindeverwaltung begrüßt die Einrichtung einer Altersabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Starzach. Dadurch wird erreicht, dass im Zuge der Beendigung der Tätigkeit in der betreffenden Einsatzabteilung aufgrund von rechtlichen Vorgaben das jeweilige Feuerwehrmitglied nicht aus der Freiwilligen Feuerwehr Starzach austreten muss, sondern weiterhin durch die Mitgliedschaft in einer Altersgruppe, welche den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet sind, in der Feuerwehrgemeinschaft bleiben kann. Dadurch wird auch gewährleistet, dass durch die beratende Tätigkeit der Altersabteilung die Feuerwehrführung von den langjährigen Erfahrungswerten einzelner Mitglieder der Altersabteilung profitieren kann.

Als Anlage zu dieser Drucksache ist die Neufassung der Feuerwehrsatzung im Entwurf beigefügt. Unter § 4 Abs. 1 Nr. 3-5 des Feuerwehrsatzungsentwurfes sind die Tatbestände aufgeführt, welche zwingend zum Ausscheiden aus der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Starzach und zur Überführung in die jeweils angegliederte Altersgruppe führen. Darüber hinaus räumt § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Satzungsentwurfes die Möglichkeit ein, dass einzelne Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung auf Antrag in die Altersabteilung übernommen werden können.

Nachdem der Landtag des Landes Baden-Württemberg am 16.12.2015 das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg erlassen hat, ist auch aus diesem Grunde eine Satzungsänderung zu veranlassen. Da jedoch der Gemeinderat Baden-Württemberg angekündigt hat, dass er eine entsprechende Mustersatzung "Feuerwehrsatzung" erst zum Ende des Jahres 2016 fertig gestellt haben wird, konnten dahingehende Änderungen noch nicht im jetzigen Satzungsentwurf berücksichtigt werden. Aufgrund von Einheitlichkeit und Rechtssicherheit ist die Verwendung der Mustersatzung des Gemeinderates Baden-Württemberg aus Sicht der Verwaltung dringend zu empfehlen. Die meisten Gemeinden, welche Mitglied des Gemeinderates Baden-Württembergs sind, verwenden in der Regel Satzungsmuster des Gemeinderates. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den dieser Drucksache beigefügten Satzungsentwurf zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen und sobald die Mustersatzung des Gemeinderates vorliegt, eine erneute Anpassung vorzunehmen. Dadurch wird der Führung der Freiwilligen Feuerwehr ermöglicht, bereits im Herbst/Winter mit dem Aufbau einer Altersabteilung zu beginnen.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage zur Sitzungsvorlage beiliegende Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 26.09.2016.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.